

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 508. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 15. Juni 2020 bis zum 31. März 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition (GOP) 02402 (Zusatzpauschale im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpermaterial für Untersuchungen nach der Gebührenordnungsposition 32811 auf das beta-Coronavirus SARS CoV-2 aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App zum Ausschluss einer Erkrankung) in die jeweils erste Anmerkung zu den GOP 13294, 13344, 13394, 13494, 13543, 13594, 13644 und 13694 (Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung der Schwerpunktinternisten) erfolgt zur Klarstellung, dass die genannten GOP auch bei Ansatz der GOP 02402 berechnungsfähig sind.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 15. Juni 2020 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Änderung im obligaten Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition (GOP) 04430 EBM erfolgt, da die GOP 04430 entsprechend ihrer ersten Anmerkung auch bei Durchführung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig ist.

Mit der Aufnahme der GOP 01451 in die Nr. 1 der Präambel 31.6.1 wird die Berechnungsfähigkeit im Zusammenhang mit dem ablaufbezogenen Leistungskomplex nach den GOP 31930 und/oder 31932 klargestellt.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Juli 2020 bis 30. September 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 501. Sitzung erfolgte im Zusammenhang mit der Umstellung auf das Verfahren QS NET zeitlich befristet vom 1. Juli 2020 bis 30. September 2021 die Aufnahme der Gebührenordnungsposition (GOP) 04567 in den Abschnitt 4.5.4 EBM und der GOP 13603 in den Abschnitt 13.3.6 EBM. Die Änderungen im Anhang 3 erfolgen zur formalen Anpassung an die EBM-Systematik.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil C tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Teil D

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil D wird präzisiert, dass bei Berechnung des Zuschlags nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 01450 im Zusammenhang mit der GOP 01442 ein Höchstwert von 40 Punkten je Videofallkonferenz besteht.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil D tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.